

27.10.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - U - Wizu Punkt der 731. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1998

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 88/609/EWG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft

KOM(98) 415 endg.; 10916/98

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- EU
U
1. Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß in der Richtlinie auch Regelungen zur konkreten Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik für bestehende Anlagen (d.h. für Großfeuerungsanlagen, die vor dem 1. Januar 2000 in Betrieb genommen wurden oder werden) in Verbindung mit einer hinreichenden Übergangsregelung aufgenommen werden.
- Wi
2. Die Bundesregierung wird gebeten, bei der weiteren Behandlung des Richtlinienvorschlags darauf hinzuwirken, daß Regelungen für Altanlagen eingeführt werden, um eine Gleichstellung der Anforderungen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sicherzustellen.
- EU
U
3. Der Kampf gegen die Versauerung und das bodennahe Ozon kann europaweit nur erfolgreich sein, wenn die Schadstoffemissionen bei allen Quellengruppen deutlich reduziert werden.

Die vorhandenen Großfeuerungsanlagen sind in der Gemeinschaft für 63 % der Schwefeldioxidemissionen (SO₂) und für 21 % der Stickoxidemissionen (NO_x)

Ausgeliefert am 27. OKT. 1998

verantwortlich. Beide Schadstoffe sind die Hauptverursacher für die Versauerung der Böden. NO_x ist zusammen mit flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) auch eine bedeutende Vorläufersubstanz für die Bildung von bodennaheem Ozon.

Auch die von Schwebstäuben ausgehenden Gesundheitsrisiken sind weiter zu reduzieren.

In der Bundesrepublik Deutschland wurden unter Berücksichtigung vorgegebener Fristen auch für bestehende Großfeuerungsanlagen gemäß der 13. BImSchV konkrete, einzelanlagenbezogene Emissionsbegrenzungen für SO_2 und NO_x und darüber hinaus für Staub, Schwermetalle und CO gefordert; sie sind inzwischen auch realisiert. Die auf Grund dieser Altanlagenregelung erforderlich gewordenen umfangreichen Sanierungsmaßnahmen haben seit 1980 in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland zu einer SO_2 -Emissionsminderung um mehr als 90 % und zu einer NO_x -Emissionsminderung um mehr als 72 % geführt (siehe UBA-Aussage in "Daten zur Umwelt", Ausgabe 1997, Seiten 188 und 189). Mit diesen konkreten Anforderungen an die Emissionsbegrenzung bestehender Großfeuerungsanlagen kommt der Bundesrepublik Deutschland somit eine Vorreiterrolle in der EU zu. Wegen der Bedeutung der Großfeuerungsanlagen bei den SO_2 - und den NO_x -Emissionen aber auch bei den Feinstaub-Emissionen ist nicht verständlich, daß sich die konkreten Regelungen zur Emissionsbegrenzung von Großfeuerungsanlagen nur auf Neuanlagen beschränken sollen, zumal in absehbarer Zeit nur in begrenztem Maße mit der Inbetriebnahme neuer Großfeuerungsanlagen gerechnet werden kann. Im übrigen soll diese Änderungsrichtlinie vorrangig dem Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit dienen, was mit einer Beschränkung konkreter Emissionsminderungsmaßnahmen auf Neuanlagen nicht begründbar ist.

Es sollten daher Regelungen für Altanlagen in Form von Emissionsgrenzwerten zusätzlich in die Richtlinie aufgenommen werden. Dementsprechend sollten die in den Anhängen I und II der geltenden Großfeuerungsanlagen-Richtlinie genannten Höchstmengen aktualisiert und zeitlich gestuft reduziert werden.